

Wahlprüfstein DIE LINKE

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Kindschaftsrecht

Schutz von Frauen und ihren Kindern vor fortgesetzter Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

1. Deutschlands Verpflichtungen aus Art. 3 und Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention, aus der UN-Konvention CEDAW und aus der sog. Istanbulkonvention (CETS 210) muss nachgekommen werden: - Gewalt des Vaters gegenüber Mutter oder Kindern muss in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren immer berücksichtigt werden (vgl. Istanbul-Konvention, Artikel 31). - Es muss sichergestellt werden, dass die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts nicht die Rechte oder die Sicherheit von Mutter und Kindern gefährdet (vgl. Istanbul-Konvention, Art. 31). - Das Umgangsrecht für gewalttätige Väter muss ausgesetzt werden, damit Kinder und Mütter geschützt sind, zur Ruhe kommen und neue Perspektiven für sich entwickeln können. - Der §3 Gewaltschutzgesetz muss ersatzlos gestrichen werden, damit auch Kinder hinsichtlich eines gewalttätigen Sorgeberechtigten das Gewaltschutzgesetz anwenden können.

Wir stellen deshalb an Sie als politische Verantwortliche die Frage, inwiefern Sie sich in Zukunft für den wirksamen und konsequenten Schutz von Frauen und ihren Kindern vor fortgesetzter Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren einsetzen werden?

Auch wenn Kinder selbst nicht direkt Opfer häuslicher Gewalt sind, tragen diejenigen, die erleben, dass ihre Mutter vom Vater misshandelt, geschlagen oder bedroht wird, fast immer seelische Spuren davon. Besonders in der ersten Trennungsphase besteht bei unbegleiteten Umgängen der Kinder mit dem Vater die Gefahr, dass dieser sie in psychisch belastende Loyalitätskonflikte bringt oder Mutter und Kind weitere Gewalt erleben. Wir wollen, dass für Frauen und ihre Kinder in dieser Situation sofortiger Schutz und Hilfe mit einem eigenen Unterstützungsangebot vorhanden ist.

Wir setzen uns dafür ein, dass bei jeder Entscheidung der Familiengerichte über das Sorge- und Umgangsrecht häusliche Gewalt berücksichtigt wird, so dass die Rechte und die Sicherheit der unmittelbar Betroffenen und der Kinder nicht erneut gefährdet sind. Wir streiten dafür, dass Vorrang- und Beschleunigungsgebote, nach denen spätestens nach einem Monat eine gerichtliche Anhörung stattfinden soll, nicht weiterhin eine Gefahr für Mutter und Kind darstellen. Die Vorschriften der Gesetze über das Verfahren bei der Ausgestaltung des Umgangsrechts lassen den Anwender*innen einen erheblichen Spielraum zu. Deshalb wollen wir, dass Richter*innen an Familiengerichten zu fortlaufenden Fortbildungen zum Thema „Gewalt“ verpflichtet werden.

Um Frauen und deren Kindern vor Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren zu schützen und wirksame politische Maßnahmen gegen Gewalt umzusetzen, reichen die vorhandenen Daten nicht aus. Wir brauchen noch weitere Daten und eine Stelle, die die daraus resultierenden Maßnahmen koordiniert.